



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

|      |  |
|------|--|
| 33.1 | <b>Inhalt</b><br>Gewährung von Steuererleichterungen |
|------|--|

### **33.1 Gewährung von Steuererleichterungen**

Die Gewährung von Steuererleichterungen soll in erster Linie zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Zug als Wirtschaftsstandort für ausländische Investoren dienen. Eine aktive Konkurrenzierung anderer Kantone ist nicht beabsichtigt.

In § 24 VStG werden die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen genannt, dazu gehören insbesondere:

- Schaffung einer massgeblichen Zahl von Arbeitsplätzen und Lehrstellen
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Zug
- Förderung von innovativer Wirtschaftstätigkeit

Unternehmen, welche das Privileg als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft beanspruchen, werden keine Steuererleichterungen gewährt.

Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.